

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 10. April 1943	Nr. 37
Tag	Inhalt	Seite
5. 4. 43	Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter.....	181
2. 4. 43	Berichtigung.....	182

Verordnung

zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter. Vom 5. April 1943.

Auf Grund des § 14 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 419) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes verordnet:

§ 1

Allgemeine Beschäftigungsbedingungen

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz kann im Erlaßwege bestimmen, in welchem Umfange und mit welchen Maßgaben die deutschen arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften auf die Ostarbeiter Anwendung finden sollen.

§ 2

Entgeltabrechnungen

Dem Ostarbeiter sind von dem Lohnabrechnungszeitraum ab, der nach dem 1. Mai 1943 endet, Entgeltabrechnungen zu erteilen, aus denen sich neben den Berechnungsgrundlagen (Vergleichslohn im Sinne des § 3 Abs. 3 der Verordnung

über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942) das Gesamtentgelt des Ostarbeiters (Spalte 2 der Entgelttabelle), die Abzüge für Unterkunft und Verpflegung und die Abzüge für sonstige Sachleistungen ergeben.

§ 3

Entgelttabelle

(1) Die der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 beigefügte Tabelle, aus der sich die Höhe des dem Ostarbeiter zustehenden Entgelts und die Höhe der vom Arbeitgeber zu entrichtenden Ostarbeiterabgabe ergibt, wird durch die dieser Verordnung beigefügte Tabelle ersetzt. Die neue Tabelle ist erstmalig für die Berechnung des Entgelts anzuwenden, das für den nach dem 1. Mai 1943 endenden Lohnabrechnungszeitraum ausgezahlt wird.

(2) Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz oder die von ihm beauftragten Stellen können im Erlaßwege die bisher in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft für Ostarbeiter geltenden Entgeltsätze ändern.

Anlage
(S. 183)

(3) Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz oder die von ihm beauftragten Stellen können für gewährte Unterkunft und Verpflegung einen geringeren Abzug vom Gesamtentgelt als 1,50 Reichsmark je Kalendertag zulassen oder anordnen.

§ 4

Leistungszulagen

(1) Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz oder die von ihm beauftragten Stellen können zugunsten von Ostarbeitern mit besonders hochwertigen Leistungen im Erlaßwege unter entsprechender Kürzung der Ostarbeiterabgabe höhere Entgelte zulassen, als sich nach der dieser Verordnung beigefügten Tabelle ergeben. Sie können auch bestimmen, daß einzelnen Ostarbeitern besondere Zulagen zum Ent-

gelt gegeben werden können, die nicht Teil des Vergleichslohnes im Sinne des § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 sind und die infolgedessen auch bei der Feststellung der Ostarbeiterabgabe außer Ansatz bleiben. Die Zulagen dürfen jedoch nicht so bemessen sein, daß sich für den Ostarbeiter höhere Bezüge als für den nach Leistungen und Arbeit vergleichbaren deutschen Arbeiter ergeben.

(2) Soweit sich in Durchführung des § 4 Abs. 1 die Höhe der Ostarbeiterabgabe ändert, ist das Einvernehmen des Reichsministers der Finanzen herbeizuführen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1943 in Kraft.

Berlin, den 5. April 1943.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

Sauckel

Berichtigung

In der Zweiten Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 20. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 66) muß es im § 3 Abs. 2 am Anfang statt

»Das Verfahren richtet sich nach §§ 1 bis 6, 9 Abs. 2, §§ 10 a und 10 b des Gesetzes vom 16. Februar 1883«

richtig lauten:

»Das Verfahren richtet sich nach den §§ 1 bis 4, 6, 8 Abs. 2, §§ 10 a und 10 b des Gesetzes vom 16. Februar 1883«.

Berlin, den 2. April 1943.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Rothenberger